

STUDIERN MIT CHRONISCHER KRANKHEIT ODER BEHINDERUNG

CHRISTOPH TRÜPER IST KOORDINATOR FÜR STUDIUM UND BEHINDERUNG UND DAMIT ANSPRECHPARTNER FÜR DIE BELANGE VON STUDIERENDEN, DIE MIT EINER BEHINDERUNG ODER CHRONISCHEN ERKRANKUNG LEBEN. SEINE ARBEIT ZUGUNSTEN EINER INKLUSIVEN HOCHSCHULE UMFASST DIE SCHWERPUNKTE BERATUNG, BARRIEREFREIES BAUEN UND BARRIEREFREIE INFORMATIONSTECHNIK.

DAS INTERVIEW FÜHRTE ANJA SCHÖFER

WIWI AKTUELL: Was macht das Thema „Studieren mit chronischer Krankheit oder Behinderung“ für Sie persönlich so besonders?

TRÜPER: Ich finde, es ist ganz wichtig zu sehen, dass eine akademische Ausbildung gerade Personen, die mit einer besonderen Lebenssituation zurecht kommen müssen, viele Türen öffnet: für den persönlichen Horizont, gesellschaftlich oder auch hinsichtlich der Berufschancen. Es gibt natürlich Schwierigkeiten, die durch die chronische Krankheit oder Behinderung entstehen können, aber diese lassen sich meistens viel besser und einfacher lösen, als das (Neu-)Betroffene sich vorstellen würden. Deswegen appellieren wir auch an die möglicherweise Betroffenen, sich möglichst frühzeitig bei uns zu melden – dann kann Ihnen auch gut geholfen werden.

WIWI AKTUELL: Haben Sie sich besondere Ziele gesetzt für Ihre Tätigkeit als Koordinator für Studium und Behinderung?

TRÜPER: Wir möchten auf jeden Fall dafür sorgen, dass ein hochwertiges Beratungsangebot da ist, von dem die Betroffenen auch erfahren, und dass sie gerne nutzen möchten. Das Thema Behinderung soll stets in der Hochschulgesellschaft und bei den Diskussio-

nen an der Universität präsent sein. Ein weiterer Schwerpunkt ist das Thema Barrierefreiheit bei den zahlreichen Um- und Neubauaktivitäten, um für mobilitätseingeschränkte Menschen, wie beispielsweise Rollstuhlfahrer, oder etwa auch für blinde Nutzer und viele, viele andere, einen möglichst barrierefreien Campus zu ermöglichen.

WIWI AKTUELL: Inwiefern unterscheidet sich die Situation für Studierende mit nicht-wahrnehmbaren Beeinträchtigungen? Gibt es Unterschiede, wie diese den Studienalltag erleben?

TRÜPER: Je nach Einschränkung treten unterschiedliche Chancen und Probleme im Studium auf. Prinzipiell haben Studierende mit schlecht sichtbaren Einschränkungen eher Probleme, diese auch anerkannt zu bekommen. Allerdings ermuntern wir alle ausdrücklich dazu, den Kontakt zu den Lehrenden zu suchen und im persönlichen Dialog Verständnis zu wecken. Es ist ja nicht so, dass eine Einschränkung die Persönlichkeit dominiert oder die Leistungsfähigkeit zwangsläufig herabsetzt. Wir raten den Studierenden auch, offen mit ihrer Einschränkung umzugehen, da man diese dann viel einfacher positiv in die Biografie einbauen kann.

WIWI AKTUELL: Was können Studierende tun, um den Uni-Alltag ihrer chronisch erkrankten oder behinderten KommilitonInnen zu erleichtern?

TRÜPER: Schön ist es natürlich, wenn negative Stereotypen kritisch hinterfragt und nicht weiter verbreitet werden. Das ist ein Prozess, der auch für andere Personengruppen wie z. B. Homosexuelle gleichermaßen gilt, die ja auch eine Anerkennung ihrer Persönlichkeit und ihrer Lebensweise fordern. Es ist zudem positiv, wenn eine Atmosphäre geschaffen wird, in der Studierende die Möglichkeit haben, sich zu öffnen. Teilweise kommen Studierende auch sehr gut damit zurecht, wenn sie direkte Hilfe aus dem Freundeskreis erhalten. Das ist natürlich kein Patentrezept und muss von beiden Seiten gewollt sein. Wenn es gut funktioniert, ist es auch ein Gewinn für beide Seiten.

WIWI AKTUELL: Wenn Sie einen Wunsch freihätten, was sich an unserer Uni ändern müsste, wie würde dieser aussehen?

TRÜPER: Wie auch in vielen anderen Lebensbereichen kann man sehen, dass sehr gute Pläne da sind und ein sehr großer Wille, dass aber das Geld fehlt oder aber eben nicht in dieser Weise für Barrierefreiheit ausgegeben werden kann. Da wäre es schön, wenn wir für diverse Projekte oder Anpassungen im Baubereich mehr Möglichkeiten

hätten. Im Umgang mit knappen Budgets gilt es allerdings freilich immer, viele Belange zu berücksichtigen.

WIWI AKTUELL: Gibt es etwas, das Ihnen in Bezug auf ihre Tätigkeit an der Uni Kassel besonders gut gefällt?

TRÜPER: In Bezug auf das Campusleben haben wir einen relativ bunten, ansprechenden und vielfältigen Campus, auch im Vergleich zu anderen Universitäten – da zeigt sich Kassel durchaus offen. Diese Offenheit gilt auch in großen Bereichen der Verwaltung, bei meinen Kollegen, das finde ich sehr positiv. Ansonsten befindet sich die Gesellschaft und die Universität Kassel auf einem langen Lernweg, der zur besseren Inklusion von Betroffenen und Menschen mit besonderen Biografien führt – und da sind wir alle noch unterwegs und können unser Bestes geben.

Zahlen, Daten, Fakten

Die Universität Kassel hat sich dazu entschieden, die Studierenden nicht dazu aufzufordern, etwa bei der Einschreibung eine Behinderung oder Erkrankung bekannt zu geben. Insgesamt geht das Deutsche Studentenwerk von einem Anteil von 8-10% aus, dabei verursachen vor allem psychische Beeinträchtigungen Schwierigkeiten im Studium.

Inklusion

Gegenwärtig ist „Inklusion“ ein viel zitierter Leitbegriff in der Diskussion um das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung. Dahinter verbirgt sich ein Paradigma, demzufolge die Gesellschaft so (um-)gestaltet werden soll, dass sie einer großen Bandbreite an Bedürfnissen, Befähigungen und Behinderungen Rechnung trägt, ohne dass es dazu Sondereinrichtungen bedarf. Behinderte Persönlichkeiten sollen als gleichberechtigte Mitbürger geachtet, Behinderungen als Besonderheiten wertgeschätzt werden. Die Inklusion ist ein Kerngedanke der UN-Behindertenrechtskonvention, die auch Deutschland ratifiziert hat.

WIWI AKTUELL: Was möchten Sie den LeserInnen der wiwi aktuell noch mit auf den Weg geben?

TRÜPER: Eine ganz wichtige Botschaft an die Betroffenen ist: Sie sind auf jeden Fall nicht alleine! Es können gute Lösungen gefunden werden, die Benachteiligungen verhindern. Behinderung ist an und für sich kein Makel. Es gibt sehr viele unterschiedliche Menschen, die im Laufe ihres Studiums, vielleicht auch nur zeitweise, in den Personenkreis derer fallen, die eine Erkrankung haben oder

Unterstützung brauchen könnten. Angesichts dessen ist es besonders wichtig, von dem Problem der Scham wegzukommen, weil dadurch die Möglichkeiten, die man trotz Einschränkung eigentlich hätte, verstellt werden und auch die Wahrnehmung der tatsächlichen Situation erschwert wird. Ich würde mir insgesamt eine offenerere Gesellschaft wünschen und an die Studierenden appellieren, dass sie diesen Weg mitgehen.

Kontaktdaten:

Christoph Trüper (M.A.)
 Koordinator Studium und Behinderung, Abteilung Studium und Lehre (II F)
 christoph.trueper@uni-kassel.de

Sprechstunde:

Mittwoch 14 - 15 Uhr und nach Vereinbarung



MINDESTLOHN - WAS STUDIERENDE WISSEN SOLLTEN!

SEIT DEM 01.01.2015 GILT IN DEUTSCHLAND DER
MINDESTLOHN. ER BETRIFFT AUCH PRAKTIKA UND MINI-JOBS.

EIN BEITRAG VON NIKOLAUS GOLDBACH

Das Mindestlohngesetz (MiLoG) regelt seit dem 01.01.2015, dass jede Stunde Arbeit mit mindestens 8,50 Euro bezahlt werden muss. Grundsätzlich gilt dies für jede/n ArbeitnehmerIn. Doch wann sind Studierende Arbeitnehmer? Und unter welchen Bedingungen erhalten Studierende auch

im Praktikum den Mindestlohn? Als Arbeitnehmer gilt, wer in Abhängigkeit einer anderen Person auf Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags Dienste leistet. Diese aus der Rechtsprechung stammende Definition trifft insbesondere auf alle geringfügigen

Beschäftigungen (450 € Euro/Mini-Jobs) zu. Somit muss auch Studierenden in Aushilfs-Jobs, wie Kellnern oder einfache Schreibarbeit, die auf 450 Euro-Basis vereinbart sind, der Mindestlohn gezahlt werden. Dadurch wird die maximale monatliche Arbeitszeit für Mini-Jobber auf ca. 52,9 Stunden begrenzt. Mehr kann nur im Ausnahmefall gearbeitet werden (z. B. Krankheitsvertretung) oder wenn ein Arbeitszeitkonto schriftlich vereinbart wurde. Ansonsten wird die Beschäftigung sozialversicherungspflichtig und man erhält u.U. trotz mehr Arbeitszeit am Ende des Monats weniger Nettoeinkommen.

Praktikanten hingegen gelten im allgemeinen Arbeitsrecht nicht als Arbeitnehmer. Hier greift nun das MiLoG ein und bestimmt, dass im Sinne dieses Gesetzes auch Praktikanten als Arbeitnehmer anzusehen sind. Gleich danach macht das MiLoG aber wieder mehrere Ausnahmen für bestimmte Praktika.

So sind Pflichtpraktika, die von einer Ausbildungs- oder Studienordnung vorgeschrieben sind, unabhängig von ihrer Dauer, vom Mindestlohn ausgenommen. Außerdem nicht mindestlohnpflichtig sind Orientierungspraktika von bis zu drei Monaten zur Berufs- oder Studienorientierung. Hier ist zu beachten, dass dies wohl nur eingeschränkt für Praktika gelten kann, denen bereits ein Studienabschluss, z. B. der Bachelor, vorausging. Zuletzt sind auch studien- oder ausbildungsbegleitende Praktika von einer Dauer bis zu drei Monaten ausgenommen, wenn nicht bereits zuvor

ein solches Praktikum bei demselben Arbeitgeber abgeleistet wurde.

Für begleitende Praktika, bspw. in den Semesterferien, heißt dies, dass sie immer dann mindestlohnpflichtig sind, wenn bereits vorher ein begleitendes Praktikum bei diesem Arbeitgeber absolviert wurde, auch wenn dieses z. B. nur zwei Wochen gedauert hat. Anders hingegen, wenn das vorangegangene Praktikum zur Orientierung vor Studienbeginn wahrgenommen wurde, oder wenn es ein Pflichtpraktikum war.

Wird das Praktikum von Beginn an auf mehr als drei Monate vereinbart, gilt es nach Ansicht der Bundesbehörden als vom ersten Tag an mindestlohnpflichtig. Kommt es während des Praktikums zu einer Verlängerung über drei Monate hinaus, wird nach dortiger Ansicht der Mindestlohn rückwirkend ab dem ersten Praktikumstag fällig.

Für Studierende, die keinen Mindestlohn erhalten, obwohl ihre Tätigkeit nicht ausgenommen ist, aber ihren Job nicht aufs Spiel setzen wollen, hier noch ein Tipp: Den Anspruch auf den Mindestlohn verliert man erst, wenn dieser verjährt ist. D. h., man hat ab dem Ende des Jahres, in dem gearbeitet wurde, noch drei Jahre Zeit um den Mindestlohn gerichtlich einzufordern. Es besteht also theoretisch die Möglichkeit, den Job bis zum Ende des (Bachelor) Studiums zu behalten und danach die Lohndifferenz einzuklagen.

